

FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN

1010 WIEN 1, HABSBURGERGASSE 5 / TELEFON (0222) 52 74 78

Giro-Konto Nr. 000-40.002 bei der Ersten österr. Spar-Casse Wien, Hauptanstalt

Herausgeber der Zeitschrift für Personenstands-, Ehe- und Staatsbürgerschaftsrecht ÖSTERREICHISCHES STANDESAMT

Postsparkassenkonto Wien Nr. 172.329

15/SN-106/ME

FA - I - 203/1 - 1985

W i e n , den 14. Jänner 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbür =
gerschaftsgesetz 1965 geändert wird
(STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ-NOVELLE 1985)

Beilagen: 1 Stellungnahme (25-fach)

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Bez... 68	ZI... 19	GE/19
Dato: 17. JAN. 1985		✓
Verteilt: 21. JAN. 1985	Fischer	

Sehr geehrtes Präsidium !

Klarac

Der Fachverband der österreichischen Standesbeamten be =
ehrt sich, angeschlossen eine Stellungnahme zum Entwurf der
STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ-NOVELLE 1985

mit der höflichen Bitte zu überreichen, die Vorschläge und Argumen =
te einer Prüfung zu unterziehen und nach Möglichkeit bei der Bera =
tung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

DER VERBANDSPRÄSIDENT:

Katheriner
(KATHRINER)

S T E L L U N G N A H M E
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS STAATSBÜRGERSCHAFTS=GESETZ 1965 GEÄNDERT WIRD (STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ-NOVELLE
1985)

In Anbetracht der beweisbaren Tatsache, daß der automatische Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft infolge Legitimation durch die Eheschließung der Mutter mit dem österr. Vater nach vorsichtigen Schätzungen nicht einmal in einem Prozent der Fälle abgelehnt wird;

in Berücksichtigung der Tatsache, daß nach dem Recht vieler Staaten ohnedies der Verlust der Staatsangehörigkeit bei Erwerb der Staatsbürgerschaft des Vaters durch Legitimation dann nicht eintritt, wenn die Mutter ihre bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten hat;

in dem Bemühen, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen, ohne einen im Hinblick auf die geringe Zahl der Fälle, in denen der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft unerwünscht ist, nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand zu entfachen;

schließlich im Interesse einer bürgernahen Regelung, die die vorher erwähnten Fakten berücksichtigt und mehr als 99% der Legitimierten überhaupt nicht belastet,

wird folgende Textierung des § 7 a vorgeschlagen:

" § 7 a. (1) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er, vorbehaltlich des Abs.(2) mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.

(2) Der Betroffene kann den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Erklärung vor oder bei der Eheschließung der Eltern ausschlagen.

(3) Die Erklärung nach Abs.(2) ist in schriftlicher Form bei der nach § 41 zuständigen Behörde, am Hochzeitstag der Eltern auch bei der Gemeinde, in der die Eheschließung stattfindet, abzugeben. § 19 Abs.(2) zweiter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einer dritten Person abgegebene Erklärung der schriftlichen Zustimmung des nicht eigenberechtigten Fremden bedarf, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Erklärung ist in der Staatsbürgerschaftsevidenz vorzumerken und dem Betroffenen zu bescheinigen.

- 2 -

(4) Der Standesbeamte, der das Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit durchführt, hat die Verlobten nachweislich über die Ausschlagungsmöglichkeit zu belehren. Wird die Ehe im Ausland geschlossen, hat die Belehrung durch den Standesbeamten zu erfolgen, der das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt."

Durch die vorgeschlagene Fassung des neuen § 7 a ergeben sich gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Formulierung folgende Vorteile für die Parteien und die Vollzugsbehörden:

1. Eine Ausschlagungserklärung wird von weniger als einem Prozent der Betroffenen erforderlich sein. 99% von ihnen erwerben wie bisher automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft durch Legitimation.
2. Durch die Zuständigkeit der Gemeinde zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärung werden einerseits die Landesregierungen entlastet, andererseits wird das Verfahren einfacher, bürgernäher und kürzer. Schließlich haben die Gemeinden auch die viel häufigeren Erklärungen nach § 9 StbG 1965 entgegengenommen und es haben sich dabei keinerlei Schwierigkeiten ergeben.
3. Eine Verschlechterung der Stellung des legitimierten Kindes gegenüber dem ehelichen Kind tritt nicht ein.
4. Eine rechtliche Diskriminierung des Mannes (Vaters) - weil seine Staatsbürgerschaft nicht zum Tragen kommt - wird in 99% der Fälle vermieden. Im restlichen Prozent geschieht dies nicht gegen seinen Willen, weil sich die Eltern über dieses Problem einigen werden.
5. Eine Prüfung des Wohlverhaltens und des gesicherten Lebensunterhaltes ist nicht erforderlich, wodurch eine weitere Un gleichheit zwischen legitimierten und später geborenen ehelichen Kindern der gleichen Eltern vermieden wird.
6. Die wenigstens zeitweilige Staatenlosigkeit jener Personen, deren Heimatrecht den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Legitimation unabhängig davon vorsieht, ob dadurch ein Staatsbürgerschaftserwerb eintritt, bis zum Abschluß des Verfahrens würde vermieden, was zweifellos im Interesse der Parteien, aber auch im Interesse der Behörden gelegen ist.
7. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der entsprechende Kosten verursacht, wird vermieden.
8. Das vom Verfassungsgerichtshof vorgegebene Ziel wird erreicht, ohne daß die Parteien in 99% der Fälle finanziell belastet oder überhaupt tätig werden müssen.

Die in Beilage 5 vorgeschlagene Ergänzung der §§ 19 Abs. (2) und 28 Abs. (3) StbG 1965 wird gutgeheißen.

-.-.-.-.-

S t e y r , den 14. Jänner 1985